

Abstimmungsbekanntmachung zum Bürgerentscheid in der Stadt Bad Nenndorf

Am 11. Januar 2015
findet in der Stadt Bad Nenndorf
ein Bürgerentscheid zu folgender Fragestellung statt:

„Sind Sie dafür, dass der Ratsbeschluss vom 30.10.2013 aufgehoben wird und das Agnes-Miegel-Denkmal an seinem bisherigen Standort im Kurpark Bad Nenndorf bleibt?“

Ratsbeschluss vom 30.10.2013:

Der Rat der Stadt Bad Nenndorf beschließt:

- Das Agnes-Miegel-Denkmal wird aus dem Kurpark entfernt und auf öffentlichem Grund nicht mehr aufgestellt. Stattdessen wird es der Agnes-Miegel-Gesellschaft kostenfrei angeboten.
- Sollte die Agnes-Miegel-Gesellschaft nicht interessiert sein, wird das Denkmal von der Stadt für ein Jahr eingelagert, bevor die Verwaltung entscheidet wie weiter mit ihm zu verfahren ist.

Begründung des Bürgerbegehrens:

Agnes Miegel (1879-1964) war eine bedeutende deutsche Dichterin, die nach dem Verlust ihrer ostpreußischen Heimat von 1948 bis zu ihrem Tode in Bad Nenndorf lebte. 1954 wurde ihr „in Anerkennung ihres großen dichterischen Wirkens“ die Ehrenbürgerwürde der Gemeinde verliehen, der spätere Friedensnobelpreisträger Willy Brandt besuchte sie 1961 in Bad Nenndorf. Trotzdem stellten Politiker der Parteien Die Linke. und SPD seit Anfang 2013 den bisherigen Standort des Agnes-Miegel-Denkmal im Kurpark in Frage – wegen einer angeblichen Nähe der Dichterin zum Nationalsozialismus. Ein Antrag der Partei Die Linke. mündete in einen Ratsbeschluss vom 30.10.2013 zur Entfernung des Denkmals aus dem Kurpark und aus dem öffentlichen Raum.

In der schwierigen Zeit der NS-Diktatur 1933-1945 ist die Dichterin jedoch – entgegen manchen anderslautenden Behauptungen – ihren christlichen Glaubensvorstellungen und humanistischen Wertvorstellungen treu geblieben, auch wenn in wenigen Gedichten Annäherungen an den vorgegebenen Führerkult der Zeit enthalten sind. Von der Ideologie des NS-Systems hat sie sich eindeutig frei gehalten. Sie ist daher im Entnazifizierungsverfahren 1949 zu Recht als „unbelastet“ eingestuft worden. Diese Entscheidung ist inzwischen nicht nur durch zahlreiche deutsche Wissenschaftler, sondern insbesondere durch den international anerkannten polnischen Literaturwissenschaftler Prof. Dr. Tadeusz Namowicz, Warschau, bestätigt worden, der 1994 nach einer eingehenden Analyse des Gesamtwerks von Agnes Miegel feststellt: „dass Agnes Miegel nur selten und punktuell sich zum ‚Hakenkreuz‘ bekannte. Die bei ihr vorherrschende Auffassung von der Heimat war in der Regel den NS-Ideologemen konträr.“

Kosten- und Finanzierungsübersichten der Varianten:

Ziel des Bürgerbegehrens ist es, das Denkmal an Ort und Stelle zu belassen. Daher entstehen durch das Bürgerbegehren keine Kosten für die Stadt Bad Nenndorf.

Die Abstimmung dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Die Stadt Bad Nenndorf ist in **9 allgemeine Abstimmungsbezirke** eingeteilt.

In den **Benachrichtigungen**, die den Stimmberechtigten in der Zeit vom **04.12.2014** bis **21.12.2014** übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem die/der Stimmberechtigte abzustimmen hat.

Der **Briefabstimmungsvorstand** tritt zur Ermittlung des Briefabstimmungsergebnisses am Abstimmungstag um **16.30 Uhr** im **Sitzungssaal des Rathauses Bad Nenndorf, Rodenberger Allee 13, 31542 Bad Nenndorf** zusammen.

Für die Abstimmung werden folgende Hinweise gegeben:

Das Benachrichtigungsschreiben soll zu dem Bürgerentscheid (Abstimmung) mitgenommen und dem Abstimmungsvorstand übergeben werden. Die/Der Abstimmende hat sich auf Verlangen des Abstimmungsvorstandes über ihre/seine Person auszuweisen.

Bei der Abstimmung hat die abstimmende Person nur **eine Stimme**.

Der **Stimmzettel** wird amtlich hergestellt und im Abstimmungsraum bereitgehalten. Er enthält die oben genannte Fragestellung, sowie in zusammengefasster Form den Ratsbeschluss vom 30.10.2013. Über die Frage kann mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt werden.

Die/Der Abstimmende gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er in dem sich unter dem Wort „Ja“ oder unter dem Wort „Nein“ befindenden Kreis durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Antwortmöglichkeit die Stimme gelten soll.

Wer keinen Abstimmungsschein besitzt, kann seine Stimme nur in dem Abstimmungsraum des Abstimmungsvorstandes abgeben, in dessen Abstimmungsverzeichnis sie/er eingetragen ist.

Abstimmungsberechtigte, die einen **Abstimmungsschein** beantragt haben, können an der Abstimmung durch **Briefabstimmung** teilnehmen.

Der gelbe Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen grünen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Abstimmungsschein ist der Stadt Bad Nenndorf, Rodenberger Allee 13, 31542 Bad Nenndorf, so rechtzeitig zuzuleiten, dass er dort spätestens am Abstimmungstag bis 18.00 Uhr eingeht bzw. abgegeben wird.

Die Abstimmung ist öffentlich. Es hat jedermann zum Abstimmungsraum Zutritt, soweit das ohne Störung der Abstimmungshandlung möglich ist.

Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis der Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

Rechtliche Wirkung des Bürgerentscheides:

Der Bürgerentscheid ist gemäß § 33 Abs. 3 Satz 3 NKomVG verbindlich, d.h. das Bürgerbegehren ist erfolgreich, wenn die Mehrheit der gültigen Stimmen auf „Ja“ lautet und diese Mehrheit mindestens 25 % der Gesamtzahl der bei der Kommunalwahl am 11.09.2011 in der Stadt Bad Nenndorf Wahlberechtigten beträgt. Bei Stimmgleichheit ist das Bürgerbegehren abgelehnt.

Gemäß § 33 Abs. 4 NKomVG steht ein verbindlicher Bürgerentscheid einem Ratsbeschluss gleich. Vor Ablauf von zwei Jahren kann er nur auf Antrag des Rates durch einen neuen Bürgerentscheid abgeändert werden.

Bad Nenndorf, 29.12.2014

STADT BAD NENNDORF
DER ABSTIMMUNGSLEITER

SCHMIDT